

Gehaltstarifvertrag

vom
13. Februar 2019

Zwischen dem

Verband der Nordwestdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie e. V., Münster
und der

IG Metall Bezirk Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

wird in Umsetzung des zentralen Verhandlungsergebnisses vom 13. Februar 2019 in Bielefeld folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag erstreckt sich:

1. sachlich: auf alle Betriebe und Abteilungen mit textilindustrieller, textiltechnologischer und verwandter Fertigung. Miterfasst sind – auch sofern sie einem Textilbetrieb angegliedert sind oder mit ihm in Konzernverbindung stehen – Betriebe/Abteilungen mit Ersatz- und Ergänzungsfertigung bzw. Servicefunktion sowie sonstige Betriebe und Abteilungen, in denen Textilien, Natur-, Kunst- und synthetische Fasern bzw. –stoffe be- und verarbeitet werden.

2. persönlich: auf alle kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister.

Nicht als Angestellte i. S. d. Vertrages gelten:

- a) Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten öffentlichen und privaten Rechts;
- b) leitende Angestellte, für die Sonderverträge vorliegen, die über den Rahmen dieser tarifvertraglichen Regelungen hinausgehen, wie Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Betriebsleiter, Chefingenieure, Chefchemiker.

Tarifgebunden sind gem. § 3 TVG die Mitglieder der vertragschließenden Parteien.

3. räumlich: auf die Länder Niedersachsen (ohne ehem. Reg.-Bez. Osnabrück) und Bremen

§ 2 Gehaltsgruppen

Es werden 7 Gehaltsgruppen gebildet.

Die vereinbarten Einstufungsmerkmale ergeben sich aus dem Gehaltsgruppenverzeichnis vom 22. Mai 1974.

§ 3 Gehaltsregelung

1. **Ab dem 1. August 2019** werden die Tarifsätze der kaufmännischen und technischen Angestellten und Meister auf Basis der Tariftabellen vom 01.09.2018 **um 2,6 %** erhöht.

Arbeitgeber und IG Metall können aus wirtschaftlichen Gründen durch eine Vereinbarung die Erhöhung teilweise oder vollständig absenken. Voraussetzung ist, dass für die Zeit der Absenkung eine Beschäftigungszusage für alle Beschäftigten des Betriebes gegeben werden muss.

Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

2. Ab dem **1. September 2020** werden die Tarifgehälter um **weitere 2,3 %** erhöht.

Teilzeitbeschäftigte haben einen Anspruch im Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

3. Die Tarifgehälter ergeben sich aus der anliegenden Gehaltstafel.

Für überdurchschnittliche Leistungen sollen Leistungszulagen gezahlt werden.

4. Dem Angestellten ist ein schriftlicher Bescheid über seine Gehaltsfestsetzung mit Angabe der Tätigkeitsbezeichnung der Gehaltsgruppe (einschließlich der jeweils in Frage kommenden Jahresstaffelung) und des Brutto-Gehalts auszuhändigen.

Zulagen jeder Art sind unter genauer Bezeichnung, wofür sie gegeben werden, gesondert auszuweisen.

§ 4 Aufrückklausel

Rückt ein Angestellter in eine höhere Gruppe auf, so erhält er das seinem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Gruppe. Die durch diese Aufrückung evtl. in der neuen Gruppe übersprungenen Tätigkeitsjahre gelten als in dieser Gruppe zurückgelegt.

§ 5 Absicherung

Die in den Betrieben an kaufmännische und technische Angestellte sowie Meister gezahlten übertariflichen Zulagen gelten mit 33 1/3 % als tariflich abgesichert. Diese Absicherung bezieht sich auf die Höhe der übertariflichen Zulage bei Abschluss dieses Tarifvertrages.

Diese Klausel findet keine Anwendung bei betrieblichen oder tariflichen Höherstufungen und Höhergruppierungen; gleichfalls nicht beim Übergang zum leistungsabhängigen Entgelt (z.B. Grundgehalt plus leistungsabhängige Prämie).

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01.02.2019 in Kraft und kann erstmals zum 31.01.2021 mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Kündigung dieses Tarifvertrages während der Kündigungsfrist in Verhandlungen einzutreten.

Keinen Anspruch aus diesem Gehaltstarifvertrag haben solche Arbeitnehmer, die am Tage des Tarifabschlusses das Arbeitsverhältnis beendet haben.

2. Die Bremer Firmen haben die Bestimmungen des neuen Gehaltstarifvertrages erfüllt, wenn im Jahresvergleich die Summe der gezahlten Monatsgehälter nach Abzug der tariflich vereinbarten Jahressonderzahlung den Betrag von 12 Tarifgehältern der entsprechenden Gehaltsgruppe erreicht.

Münster/Hannover, den 13. Februar 2019

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e. V.
Münster

IG Metall Bezirk Niedersachsen und
Sachsen-Anhalt